

Kirchengericht: Verwaltungsgericht der Evangelischen Landeskirche in Baden
Entscheidungsform: Urteil (rechtskräftig)
Datum: 28.07.2020
Aktenzeichen: VG 1/2020
Rechtsgrundlagen: §§ 77, 78 LWG
Vorinstanzen: Keine

Leitsatz:

Bei dem Gemeindevwahlausschuss einer Kirchengemeinde handelt es sich nicht um eine parteifähige Körperschaft. Eine gegen den Gemeindevwahlausschuss gerichtete Wahlanfechtungsklage (§§ 77,78 LWG) ist unzulässig.

Tenor:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens.

